

# VERTRAG

## eines gemeinsamen Führungsstabes und einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie

Die Einwohnergemeinde Lausen und die Stadt Liestal schliessen, gestützt auf § 34 Abs. 1 Buchstaben a und b des Gemeindegesetzes folgenden Vertrag:

### A. Allgemeines

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

#### Art. 1 Grundlage

Gemäss § 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004 sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

#### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden betreiben einen gemeinsamen Regionalen Führungsstab (RFS ERGOLZ) und eine gemeinsame Zivilschutzkompanie (ZS Kp ERGOLZ). Weitere Gemeinden können dem Vertrag beitreten.
- <sup>2</sup> Der RFS und die ZS Kp übernehmen im Auftrage der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und –massnahmen in ihren Bereichen.
- <sup>3</sup> Der RFS und die ZS Kp richten sich jeweils nach den politischen Vorgaben und arbeiten im Verbund partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Gesundheitswesen, Techn. Werke, Polizei) zusammen.

#### Art. 3 Sitz RFS und ZS Kp ERGOLZ

- <sup>1</sup> Sitz des RFS und der ZS Kp ERGOLZ ist die Leitgemeinde. Leitgemeinde ist die Stadt Liestal.
- <sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des RFS und der ZS Kp richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

### B. Organisation

#### Art. 4 Organe

- <sup>1</sup> Die Organe sind:
  - a) Die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ERGOLZ
  - b) Der Regionale Führungsstab (RFS) ERGOLZ
  - c) Die Zivilschutzkompanie (ZS Kp) ERGOLZ
  - d) Die Administrativstelle des RFS, der ZS Kp und der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ERGOLZ

## **Art. 5 Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ERGOLZ**

- <sup>1</sup> Die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ERGOLZ besteht aus je zwei, vom Gemeinde- bzw. Stadtrat delegierten Personen, der Vertragsgemeinden. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie ist mit derjenigen des Gemeinde- bzw. Stadtrates identisch.
- <sup>3</sup> Die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ERGOLZ konstituiert sich selbst.
- <sup>4</sup> Die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ERGOLZ bildet für besondere Aufgaben Ausschüsse. Einem Ausschuss wird im Rahmen des genehmigten Voranschlages die Ausgabenbefugnis zugesprochen.
- <sup>5</sup> Die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Kommission kommen mit Mehrheitsentscheid zustande. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichstand fällt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>6</sup> Als Beisitzer ohne Stimmrecht nehmen der Stabchef des RFS ERGOLZ oder dessen Stellvertretung, der Kommandant der ZS Kp ERGOLZ oder dessen Stellvertretung, je ein Vertreter des Feuerwehrkommandos der Orts- und Verbundfeuerwehren der Vertragsgemeinden und der Zivilschutzstellenleiter, an den Sitzungen der Kommission teil. Bei Bedarf können weitere Kadermitglieder oder Spezialisten zugezogen werden. Der Zivilschutzstellenleiter ist für das Protokoll verantwortlich.

## **Art. 6 Aufgaben der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ERGOLZ**

- <sup>1</sup> Der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ERGOLZ obliegt die Oberaufsicht über den RFS und die ZS Kp ERGOLZ. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - a) Zu Ausbildungszwecken sowie bei Ernstfalleinsätzen, bei denen die Vertragsgemeinden betroffen sind, bildet die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz ERGOLZ das politische Entscheidungsgremium für die zur Bewältigung der Ereignisse notwendigen Beschlüsse. Betrifft das Ereignis nur eine Vertragsgemeinde, so tritt an die Stelle der Kommission der Gemeinde- / Stadtrat der betroffenen Gemeinde.
  - b) Genehmigung des Budgets, der Investitionen und der Rechnung RFS und ZS Kp zuhanden der Vertragsgemeinden. Sie berücksichtigt dabei die Termine der Gemeinden.
  - c) Genehmigung der Jahresberichte des Stabchefs RFS und des Kdt ZS Kp.
  - d) Wahl und Ernennung des Stabchefs RFS.
  - e) Wahl und Ernennung der Mitglieder des RFS.
  - f) Wahl und Ernennung des Kommandanten der Zivilschutzkompanie. In Absprache mit den Vertragsgemeinden.
  - g) Wahl und Ernennung der Kadermitglieder der ZS Kp.
  - h) Wahl und Ernennung des Zivilschutzstellenleiters. In Absprache mit den Vertragsgemeinden.
  - i) Genehmigung der Pflichtenhefte der RFS- und Kadermitglieder der ZS Kp.
  - j) Genehmigung des Pflichtenheftes der administrativen Stelle.
  - k) Genehmigung der Kurstableau RFS und ZS.
  - l) Regelung der Ausgabenkompetenz des Stabschefs RFS und des Kdt ZS Kp. Diese ist im Pflichtenheft aufgeführt.
  - m) Sie stellt geeignete Führungsräume bereit.
  - n) Sie stellt, in Koordination mit den Vertragsgemeinden, die Information an die Bevölkerung

sicher.

- o) Sie kann Leistungsvereinbarungen mit Institutionen, Firmen und Vereinen im Bereich Bevölkerungsschutz abschliessen.
- p) Sie überwacht die Ausbildung des RFS und der ZS Kp und kann dafür die Dienste des für den Kanton Basel-Landschaft zuständigen Amtes beanspruchen.
- q) Sie ist Submissions- und Vergabebehörde im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Beschaffung. Die Kompetenz kann an einen Ausschuss delegiert werden.
- r) Sie regelt die Alarmierungskompetenzen.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden werden über Beschlüsse der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ERGOLZ regelmässig informiert.

#### **Art. 7 Regionaler Führungsstab ERGOLZ**

Der Regionale Führungsstab ERGOLZ setzt sich gemäss Organigramm zusammen. Das Organigramm wird nach der Vernehmlassung durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat, durch die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz beschlossen.

#### **Art. 8 Aufgaben des Regionalen Führungsstabes ERGOLZ**

<sup>1</sup> Ausbildung und Vorsorge:

- a) Er ist für die Vorsorge im Bereich der besonderen und ausserordentlichen Lage und des Katastrophenschutzes verantwortlich.
- b) Er informiert und berät die Kommission bzw. die Vertreter der betroffenen Vertragsgemeinden.
- c) Er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Kommission bzw. der betroffenen Vertragsgemeinden.
- d) Er schlägt der Kommission das Kurstableau zur Genehmigung vor.

<sup>2</sup> Im Einsatz:

- a) Er koordiniert die Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.
- b) Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen ordnet er die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen.
- c) Er erarbeitet die politisch relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Kommission oder des Gemeinde- / Stadtrates.
- d) Er bereitet die Information an die Öffentlichkeit zuhanden der Kommission und des Gemeinde- / Stadtrates vor.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Mitglieder des RFS sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

#### **Art. 9 Einsatzmittel**

<sup>1</sup> Die Einsatzmittel bei Katastrophen und Notlagen sind:

- a) Orts- und Verbundfeuerwehren der Vertragsgemeinden.
- b) Gemeindeverwaltungen, Gemeindewerke und Gemeindepolizeien der Vertragsgemeinden.
- c) Zivilschutzkompanie ERGOLZ
- d) Organisationen und Vereine, mit denen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abgeschlossen wurden.
- e) Für die jeweilige Ereignisbewältigung benötigte Dritte.
- f) Vom Kantonalen Krisenstab für die jeweilige Ereignisbewältigung zugewiesene Leistungserbringer.

## **Art. 10 Zivilschutzkompanie ERGOLZ**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Pflichten der ZS Kp richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft.
- <sup>2</sup> Für die Gliederung und Sollbestände der ZS Kp gelten die Bedürfnisse der Vertragsgemeinden, sowie die Richtlinien des für den Kanton Basel-Landschaft zuständigen Amtes.
- <sup>3</sup> Die Zivilschutzkompanie setzt sich gemäss Organigramm zusammen. Das Organigramm wird durch die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz beschlossen.
- <sup>4</sup> Die Aufgaben der Kader der Zivilschutzkompanie sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

## **Art. 11 Kontrollstellen**

- <sup>1</sup> Auf Verlangen einer Vertragsgemeinde kann auch eine externe Firma als Kontrollstelle beigezogen werden. Die Kosten einer allfälligen externen Kontrollstelle werden durch die beantragende Gemeinde getragen.

## **Art. 12 Administrative Stelle**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben der administrativen Stelle sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben, das von der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz erlassen wird.
- <sup>2</sup> Der Kommandant der Zivilschutzkompanie kann gleichzeitig mit den Aufgaben der administrativen Stelle betraut werden.

## **Art. 13 Arbeitsverhältnis Kdt ZS Kp / Administrative Stelle**

- <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis des Kdt ZS / der Administrativen Stelle richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.
- <sup>2</sup> Fachlich sind sie der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz sowie dem Kantonalen Amt für Bevölkerungsschutz Basel-Landschaft unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinde- / Stadtrat der Leitgemeinde.

## **Art. 14 Entschädigungen / Entlöhnung**

- <sup>1</sup> Die Entschädigungen an die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz, den Kdt der ZS Kp, die administrative Stelle und den RFS richten sich nach dem Personalreglement respektive der Verordnung zum Personalreglement der Leitgemeinde.
- <sup>2</sup> Die Entschädigungen an die Kader der ZS Kp sind in einer separaten Verordnung festgehalten.

## **C. Anlagen, Material und Ersatzbeiträge**

### **Art. 15 Anlagen**

Die Bewirtschaftung der Anlagen (inkl. KGS Schutzräume) im Verbund ERGOLZ wird in der „Vereinbarung über die Anlagen im Verbund ERGOLZ“ mit jeder Vertragsgemeinde separat zwischen der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz ERGOLZ und der Gemeinde geregelt.

### **Art. 16 Öffentliche Schutzräume**

Jede Vertragsgemeinde ist für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume in ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

### **Art. 17 Material**

Über das von jeder Vertragsgemeinde eingebrachte Material wird ein Inventar erstellt und als Anhang im Betriebskonzept aufgeführt. Sämtliches inventarisiertes und bereinigtes Material des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsstabes in den Vertragsgemeinden wird gemeinsam

genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

#### **Art. 18 Ersatzbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Verwaltung der Ersatzbeiträge erfolgt gemäss der kantonalen Gesetzgebung.
- <sup>2</sup> Die Steuerung des Schutzraumbaus (Erhebung der ständigen Wohnbevölkerung und Erfassung der Schutzplätze) wird für jede Vertragsgemeinde durch die Zivilschutzkompanie erstellt.
- <sup>3</sup> Der Kdt der ZS Kp erstellt den Vertragsgemeinden jährlich die Aufstellung der Kosten, welche mit Ersatzbeiträgen bezahlt werden können. Er reicht den Antrag der Gemeinden beim dem für den Kanton Basel-Landschaft zuständigen Amt ein.

### **D. Alarmierung, Kosten**

#### **Art. 19 Alarmierung**

Die Alarmierung des RFS und der ZS Kp regelt das Alarmierungskonzept.

#### **Art. 20 Kosten**

- <sup>1</sup> Die Kosten der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz, der Zivilschutzkompanie und des Regionalen Führungsstabes tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.
- <sup>2</sup> Die Nettokosten (Einsatzkosten abzüglich Versicherungsleistungen, Spenden, etc.) zur Bewältigung eines Grossereignisses, Notlage oder Katastrophe tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.
- <sup>3</sup> Die Kosten der Instandstellungsarbeiten (bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen) nach der Ereignisbewältigung tragen die einzelnen Standortgemeinden. Die Kommission entscheidet auf Antrag des Kommandanten ZS und des Chefs RFS, wann die Instandstellungsphase beginnt.
- <sup>4</sup> Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft regelt der Kdt ZS Kp direkt mit der entsprechenden Gemeinde. Die Kosten trägt die Auftrag gebende Gemeinde.
- <sup>5</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.
- <sup>6</sup> Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten.

#### **Art. 21 Kostenverteiler**

- <sup>1</sup> Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl vom 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Die Leitgemeinde kann von den Vertragsgemeinden quartalsweise Akontozahlungen erheben.
- <sup>3</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

#### **Art. 22 Zahlungsfrist**

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### **E. Beitritte, Kündigungen, Schlussbestimmungen**

#### **Art. 23 Beitritte**

- <sup>1</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verbund ERGOLZ bedarf einer entsprechenden Vertragsänderung und Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der beiden Vertragsgemeinden Liestal und Lausen.
- <sup>2</sup> Über den Einkauf und das Einbringen des Materials der gesuchstellenden Gemeinde zum Verbund Ergolz entscheidet die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den

Zivilschutz ERGOLZ.

### Art. 24 Kündigung

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- <sup>2</sup> Der Austritt einer Vertragspartei aus dem Verbund wird finanziell nicht abgegolten. Das eingebrachte Material bleibt im Besitz des Verbundes ERGOLZ.
- <sup>3</sup> Die Auflösung und Änderung des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien.

### Art. 25 Streitschlichtung

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages sind vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Schlichtung vorzulegen.


### Art. 26 Genehmigung, Inkrafttretung

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Gründergemeinden.
- <sup>2</sup> Er tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gründergemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Unterschriften der Vertragsgemeinden:

Genehmigt durch die  
Gemeindeversammlung  
Lausen am 12.09.2012



Der Gemeindepräsident:  
  
Peter Aerni

Der Gemeindeverwalter:  
  
Thomas von Arx

Genehmigt durch den  
Einwohnerrat  
Liestal am 31.10.2012



Der Stadtpräsident:  
  
Lukas Ott

Der Stadtverwalter:  
  
Benedikt Minzer